JOHANN GOTTLIEB FICHTE

Der geschloßne Handelsstaat

Ein philosophischer Entwurf
als Anhang zur Rechtslehre, und
Probe einer künftig zu liefernden Politik
mit einem bisher unbekannten Manuskript
Fichtes „Ueber StaatsWirthschaft"

Auf der Grundlage der Ausgabe von
FRITZ MEDICUS
herausgegeben und
mit einer Einleitung versehen von
HANS HIRSCH

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 316

1910 Enthalten in der Ausgabe »Johann Gottlieb Fichte, Werke. Auswahl in 6 Bänden« herausgegeben von Fritz Medicus, in Band III, S. 417–543, PhB 129.
1922 Zweite Auflage als Einzelveröffentlichung PhB 129d, neu heraus gegeben von Fritz Medicus.
1943 Unveränderter Nachdruck der zweiten Auflage.
1979 Dritte durchgesehene Auflage (PhB 316) nach dem Erstdruck von 1800, erweitert um den Anhang »Ueber StaatsWirthschaft«, herausgegeben und mit Einleitung, Anmerkungen, Bibliographi schen Hinweisen, Namen- und Sachverzeichnis versehen von Hans Hirsch.

Vorliegende Ausgabe: Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der Ausgabe von 1979 identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: www.meiner.de/bod

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über ‹http://portal.dnb.de› abrufbar.
ISBN 978-3-7873-0464-6
ISBN eBook: 978-3-7873-2613-6

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1991. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. *www.meiner.de*

Inhalt

Einleitung. Von Hans Hirsch 9*

I. Zur Einordnung des ‚Geschloßnen Handelsstaats' in Fichtes Gesamtwerk 9*

II. Beiträge zur Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens 12*
1. Fichtes Bild der vernunftgemäßen wirtschaftlichen Ordnung 12*
2. Der „Geschloßne Handelsstaat" als sozialistische Planwirtschaft 17*
3. Die Stellung des „Geschloßnen Handelsstaates" in der Entwicklung der sozialistisch-planwirtschaftlichen Theorien 24*
4. Fichtes Beitrag zur Geldtheorie 30*
5. Zur Wert- und Preislehre Fichtes 33*
6. Zur Entstehung und Entwicklung von Fichtes Wirtschaftsdenken 42*

III. Das Verhältnis der leitenden Ideen der Fichteschen Wirtschaftsordnung zu seiner praktischen Philosophie . . 45*
1. Freie Selbsttätigkeit in der Planwirtschaft? 45*
2. Freiheit des Einzelnen und Vernunftstaat 49*
3. Zur Kritik des Fichteschen Modells der Wirtschaftsordnung, insbesondere seines „Eigentums"-Begriffs . . 54*
4. Freiheit oder Gleichheit? 56*
5. Was folgt aus Fichtes praktischer Philosophie für die Frage der Wirtschaftsordnung? 57*

IV. Zur Textgestalt* 61*

V. Anmerkungen 63*

*Zum vergleichenden Nachschlagen von Seitenzahlen bisheriger Ausgaben und der vorliegenden siehe Anmerkung auf folgender Seite.

Johann Gottlieb Fichte
Der geschloßne Handelsstaat

Zueignung 3

Übersicht 9

Einleitung. Vom Verhältnisse des Vernunftstaates zu dem wirklichen und des reinen Staatsrechts zur Politik 11

Erstes Buch. Philosophie. – Was in Ansehung des Handelsverkehrs im Vernunftstaate Rechtens sei (Erstes bis Siebentes Kapitel) 13

Zweites Buch. Zeitgeschichte. – Vom Zustande des Handelsverkehrs in den gegenwärtigen wirklichen Staaten (Erstes bis Sechstes Kapitel) 62

Drittes Buch. Politik. – Wie der Handelsverkehr eines bestehenden Staates in die von der Vernunft geforderte Verfassung zu bringen sei; oder, von der Schließung des Handelsstaates (Erstes bis Achtes Kapitel) 89

Anmerkungen des Herausgebers 127

Anhang: Johann Gottlieb Fichte, Ueber StaatsWirthschaft . . . 129

Wort- und Begriffserklärungen 135

Bibliographische Hinweise 138

Namenverzeichnis 140

Sachverzeichnis 143

* Zum vergleichenden Nachschlagen befinden sich oberhalb der Textzeilen folgende Seitenangaben (Beispiel S. 13):

(1) (2) (3) (4)
429 / III,399 / 7,9–10 13

Zu (1) Die Seitenangabe am Innenrand bezieht sich auf die Ausgabe „Johann Gottlieb Fichte, Werke. Auswahl in sechs Bänden", Band III (Leipzig 1910, Darmstadt 1962), hier: S. 429. Die Seitenabgren-

zung ist mit der der Einzelveröffentlichungen PhB 129d (1922, 1943) und (4) identisch, wobei die Seitenzählung der PhB-Ausgaben von 1922 und 1943 mit der vorliegenden (4) übereinstimmt.

Zu (2) Die Seitenangabe zwischen den Schrägstrichen bezieht sich auf die Ausgabe „Johann Gottlieb Fichte's sämmtliche Werke" (Berlin 1845/46), hier: Band *III, S. 399.* Die Seitenabgrenzung zu (1) und (4) weicht nur geringfügig, in nur 10 Fällen um mehr als zwei Zeilen ab.

Zu (3) Seitenangaben der Erstausgabe von 1800, hier: *7, 9–10.* Die senkrechten Striche im laufenden Text zeigen die Seitenabgrenzung der Erstausgabe an.

Zu (4) Die Seitenangabe am Außenrand bezieht sich auf diese Ausgabe.

In der Erstausgabe von 1800 sind die Seiten x1–x22 ohne Seitenzählung geblieben. Den Seitenzahlen ist darum ein x vorangestellt. Kursiv sind alle die Seitenzahlen gesetzt, die in den Ausgaben nur blind gezählt, nicht gedruckt sind.

Einleitung

I. Zur Einordnung des ‚Geschloßnen Handelsstaats' in Fichtes Gesamtwerk

‚Der geschloßne Handelsstaat', erschienen 1800, gehört zu den meistgenannten Schriften Johann Gottlieb Fichtes[1,2]. Es gibt mehr als vierzig Bücher, Broschüren und Aufsätze, die sich ganz oder hauptsächlich mit dieser Schrift befassen, mehr als zwanzig, die sich schon im Titel auf sie beziehen; in dieser Hinsicht ist sie unter seinen Werken ein Spitzenreiter. Dies ist verwunderlich. Die epochemachende Leistung dieses zusammen mit Hegel, und nach der Meinung vieler Kenner noch vor Hegel, bedeutendsten Philosophen des deutschen nachkantischen Idealismus liegt in der Entwicklung einer rein idealistischen Erkenntnistheorie, der ‚Wissenschaftslehre' – seit 1794 in vielen Fassungen vorgelegt, besonders empfohlen seien außer der ursprünglichen Fassung von 1794 die von 1801/02 und die zweite Fassung des Jahres 1804[3], – sowie einer damit auf's Innerlichste verknüpften idealistischen Ethik, Geschichts- und Religionsphilosophie: insbesondere ‚System der Sittenlehre' (1798), ‚Bestimmung des Menschen' (1800), ‚Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters' (1806), ‚Anweisung zum seligen Leben' (1806), ‚Reden an die deutsche Nation' (1808), sogenannte ‚Staatslehre' aus dem Nachlaß 1820[4]. Der ‚Handelsstaat' stellt demgegenüber eine Randerscheinung dar. Wir werden allerdings sehen, daß er über die Rechtsphilosophie Fichtes – ‚Grundlage des Naturrechts' (1796/97)[5], Vorlesung über ‚Rechtslehre', gehalten 1812[6], – aus der er erwachsen ist, gleichfalls in einem notwendigen Zusammenhang mit Fichtes ethisch-geschichtsphilosophischen Hauptwerken steht und auf eine Kernfrage seiner Geschichtsphilosophie ein eigenartiges und bedeutendes Licht wirft. Der Eifer, mit dem diese Schrift zeitweilig herausgestellt und propagiert wurde, führte aber verschiedentlich zu

einer Verzerrung der Proportionen in der Würdigung von Fichtes Gesamtwerk und war oft mit Mißdeutungen verbunden.

Andererseits verdient der ‚Handelsstaat' auch in der Geschichte der wirtschaftlichen Ideen einen ausgezeichneten Platz. Es handelt sich um eines der frühesten und für lange Zeit um das theoretisch-logisch am gründlichsten ausgearbeitete Modell einer sozialistischen Planwirtschaft. Anregungen, die der Bedeutung seines geistigen und theoretischen Gehaltes entsprächen, sind allerdings von dem Werk weder auf die Theorie der Planwirtschaft noch auf die Entwicklung der sozialistischen Ideen ausgegangen; beide haben sich aus anderen Quellen und Ansätzen weiterentwickelt. Trotzdem ist schon der ökonomisch-theoretische Beitrag im ‚Handelsstaat' ein fesselndes Dokument; es ist erstaunlich, wie eine überragende Intelligenz der allgemeinen theoretischen Entwicklung durch weitsichtige Fragestellung, Scharfsinn und geistige Unabhängigkeit um Generationen vorauseilen kann. Noch bedeutender aber ist Fichtes Beitrag für die Beurteilung sozialistischer Ideen wegen der Reinheit und Größe der geistig-sittlichen Maßstäbe, die er auch bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Fragen zur Geltung bringt, aber auch, weil sich gerade bei diesem hohen Niveau der sittlichen Maßstäbe wie der logischen Ausarbeitung das Dilemma sozialistischer Ideen um so eindringlicher darstellt.

In der vorliegenden Einführung soll zunächst der ökonomisch-theoretische Gehalt der Schrift herausgearbeitet und in den Entwicklungsgang des wirtschaftlichen Denkens eingeordnet werden. Dabei ist mit dem Kernpunkt, dem sozialistisch-planwirtschaftlichen Modell zu beginnen. Die beiden anderen theoretisch wichtigen und bedeutenden Ansätze, die Beiträge zur Geldtheorie und zur Wert- oder Preislehre sind als Elemente der planwirtschaftlichen Ordnung entwickelt, insbesondere die Preislehre ist nur in deren Rahmen sinnvoll.

Aus der Darstellung des planwirtschaftlichen Ordnungsmodells wird dann die zweite Hauptfrage hervorwachsen. Wie fügt dieses die Freiheit des Einzelnen hart beschränkende Modell sich Fichtes praktischer Philosophie ein, in der die Idee der Freiheit und Selbsttätigkeit eine so große Rolle spielt? Dies führt auf ein Kernproblem

der Fichteinterpretation: Wie verhält sich in seinem System die Freiheit und Selbstverantwortung des Einzelnen, des empirischen Ich, zur Autorität der Vernunft, die in jedem Einzelnen das Kernstück seines Wesens ist und die doch in allen nur Eine sein kann. Eine Antwort auf diese Frage wäre letztlich natürlich aus seiner Ethik und Geschichtsphilosophie zu gewinnen. Immerhin nötigt gerade das wirtschaftliche Modell ihn und uns dazu, von der Höhe abstrakt formulierter Grundsätze in die Konkretheit des praktischen Lebens herabzusteigen – ein solcher Test trägt mindestens dazu bei, die Grundsatzfragen in neuem, vielleicht in schärferem Licht zu sehen.

Für manche Fragen mußte die Vorlesung Fichtes über „Rechtslehre" aus dem Jahre 1812 als weitere Quelle herangezogen werden. In ihr hat Fichte auch die wirtschaftlichen Fragen, denen der ‚geschloßne Handelsstaat' gewidmet ist, noch einmal neu erörtert. So muß im voraus geklärt werden, wie diese Darstellung im Verhältnis zu der des ‚Handelsstaates' bewertet werden soll. Grundsätzlich würde man jeweils der spätesten Darstellung den Rang der abschließenden Stellungnahme geben, Fichtes endgültige Auffassung also vor allem aus ihr erheben wollen. Andererseits liegt die ‚Rechtslehre' nur in Gestalt handschriftlicher Aufzeichnungen vor, die oft nur Stichwortcharakter haben und zuweilen sehr schwer verständlich sind[6]. Darüberhinaus macht das Manuskript verschiedentlich den Eindruck des gedanklich Unausgereiften. So wird ein besonders tiefgreifender innerer Widerspruch, der allerdings auch systematisch bedingt ist, bei der Interpretation dieses Werkes erhebliche Bedeutung erhalten. Deshalb muß jedenfalls berücksichtigt werden, daß ein vom Verfasser selbst nicht veröffentlichtes Manuskript bei der Feststellung seiner Anschauungen nicht dieselbe Geltung erhalten kann wie die Schriften, die er selbst in den Druck gegeben hat. Es ist auch zu beachten, daß Fichte selbst seinen „Handelsstaat" besonders hoch gewertet hat. So ist es angemessen, die in sich abgerundete, von ihm selbst voll verantwortete Darstellung des 'Handelsstaates' bei der Erörterung seiner Wirtschaftslehre als Hauptdokument zugrunde zu legen. Soweit jedoch neue Gedanken und Abweichungen von seiner damaligen Auffassung in der „Rechtslehre" von 1812 deutlich hervortreten, sind sie als Weiterentwicklungen seines Denkens einzubeziehen.

II. Beiträge zur Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens

1. Fichtes Bild der vernunftgemäßen wirtschaftlichen Ordnung

Der ‚geschloßne Handelsstaat' heißt schon auf dem Titelblatt „Anhang zur Rechtslehre". Damit ist die Stellung von Fichtes Wirtschaftslehre im System seiner Philosophie treffend gekennzeichnet: Die Rechtslehre ist die Grundlage, auf der Fichtes wirtschaftliches Denken sich entwickelt hat. Sie ist wiederum eng mit dem tragenden Gedanken seiner theoretischen Philosophie verknüpft: Das Wesen der Vernunft ist Selbsttätigkeit. Schon der Erkenntnisakt, in dem jedes „Vernunftwesen" als „Ich" „sich selbst setzt", ist zugleich und vor allem Ausdruck dieser Selbsttätigkeit, und der erste Lehrsatz seines Naturrechts lautet deshalb: „Ein endliches vernünftiges Wesen kann sich selbst nicht setzen, ohne sich eine freie Wirksamkeit zuzuschreiben"[7]. Damit ist Freiheit zur Selbsttätigkeit eine Existenzbedingung jedes Vernunftwesens. Wenn man nun das Vorhandensein einer Mehrheit solcher Vernunftwesen bedenkt[8], so wird das Verhältnis ihrer Freiheit und Selbsttätigkeit zueinander zu einem Kernproblem. Die von Kant so eindrucksvoll formulierte Aufgabe der vernunftgemäßen Rechtsordnung, die „Bedingungen" zu bestimmen, „unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann"[9], muß für Fichtes Rechtsphilosophie eher noch tiefere Bedeutung bekommen, weil sie so auf den Wesenskern jedes Vernunftwesens bezogen ist.

Der rechtliche Begriff, der vor allem der Abgrenzung der Rechtssphären der einzelnen Bürger dient, ist der des Eigentums. Deshalb liegt es nahe, daß die überragende Bedeutung, die in Fichtes System der Freiheit zur Selbsttätigkeit zukommt, gerade in seinem Eigentumsbegriff Ausdruck findet. Er soll dazu dienen, jedem Bürger für seine Selbsttätigkeit unmittelbar einen Freiraum abzugrenzen; deshalb bestimmt Fichte Eigentum als „das ausschließende Recht auf Handlungen, keineswegs auf Sachen" (S. 15)[10]. Wir werden allerdings später zu prüfen haben, ob diese Folgerung zwingend ist, ja sogar, ob ein solcher Eigentumsbegriff mit den Mitteln einer Rechtsordnung durchgeführt werden kann.

Innerhalb der Rechtsphilosophie Fichtes erhalten weiterhin inhaltliche Maßstäbe für die Gestaltung und Geltung des Rechts besondere Bedeutung. Gewiß ist es ein gemeinsamer Zug aller naturrechtlichen oder, wie Fichte ihre Grundlage besser bestimmt, vernunftrechtlichen Rechtslehren, daß sie das nach theoretischen Grundsätzen richtige Recht ableiten wollen, daß ihnen der Inhalt der Rechtssätze wichtiger ist als die Wahrung formaler Bedingungen; die Versuchung, die Geltung des theoriewidrigen wirklichen Rechts zu bestreiten, ist damit natürlicherweise verbunden. Bei Fichte ist dieser Zug sehr deutlich ausgeprägt. Die Neigung, dem Vernunftwidrigen die Existenzberechtigung überhaupt abzustreiten, ist in seiner Philosophie besonders tief angelegt; die Aussagen darüber, daß die Verwirklichung der Vernunft ein auf Äonen zu berechnendes Langzeitprogramm ist, können deshalb als Gegengewicht nur teilweise wirksam werden[11].

Gleichzeitig ist nun der Inhalt des Rechts bei Fichte in besonderem Maße vom Zweck der rechtlich zu ordnenden Handlungen her bestimmt. Der Zweck gerade der wichtigen Handlungen, an deren rechtlicher Ordnung besonderes Interesse besteht, ist jedoch wirtschaftlich; eine Hauptaufgabe jeder Rechtsordnung ist die Abgrenzung wirtschaftlicher Tätigkeitsbereiche: Rechtsordnung ist Wirtschaftsordnung.

Schon aus diesem abstrakten Ansatz folgen alle Grundlinien der von Fichte entworfenen Wirtschaftsordnung. Sie hat die Aufgabe, jedem Bürger einen abgegrenzten Bereich besonderer wirtschaftlicher Tätigkeit zuzuweisen und zu garantieren. Als wichtigster Zweck der Wirtschaftstätigkeit ist dabei die Sicherung des notwendigen Bedarfs, der Lebensmöglichkeit erfaßt. Der garantierte Tätigkeitsbereich soll deshalb eine Garantie der Lebensmöglichkeit, der wirtschaftlichen Existenz für jeden Beteiligten einschließen. Das bedeutet gleichzeitig, daß der Erfolg dieser wirtschaftlichen Tätigkeit garantiert wird – eine sehr folgenreiche Annahme! Sie wird besonders wichtig, weil Arbeitsteilung als wesentliche Bedingung aller wirtschaftlichen Tätigkeit vorausgesetzt ist: alle Glieder dieses wirtschaftlichen Systems sind in irgendeinem Maße auf Leistungen anderer angewiesen. Sicherung der Existenz bedeutet also zugleich

Garantie der Versorgung mit Leistungen der andern. Weiterhin kann man diese Leistungen nicht unentgeltlich beanspruchen, kann als Entgelt jedoch nur die eigenen Leistungen anbieten, die ohnehin auch für die Mitbürger bestimmt sind; so ist die Bereitschaft der Bürger, Leistungen jedes Mitbürgers im erforderlichen Umfang anzunehmen bzw. abzunehmen, ein Element der ihm gegebenen Existenzgarantie.

Das Wesen der Rechtsordnung ist es, gerade in Fichtes Ansatz, daß die Bürger sich diese Garantien gegenseitig leisten. So entspricht jeder empfangenen Garantie auch eine übernommene Verpflichtung:
- dem garantierten Tätigkeitsbereich die Pflicht, sich des Eingriffs in die Tätigkeitsbereiche der andern zu enthalten,
- der Erfolgsgarantie, die als Abnahmegarantie gestaltet ist, die Pflicht, die Leistungen der andern vollständig abzunehmen,
- der Versorgungsgarantie die Pflicht, die übernommene Tätigkeit wirksam auszuüben und ihr Ergebnis den anderen zur Verfügung zu stellen.

Diese Garantien setzen ein planwirtschaftliches System notwendig voraus. Die Abnahmegarantie kann nur für solche Güter gegeben werden, die zur Versorgung beitragen; die Gesamtheit der zugewiesenen und garantierten Tätigkeitsbereiche muß aber auch imstande sein, die geforderten Versorgungsleistungen vollständig zu erbringen. Die Produktionsleistung aller Tätigkeitsbereiche muß also in einem Gesamtplan den Versorgungsansprüchen gegenübergestellt und mit ihnen in Übereinstimmung gebracht werden; nach diesem Plan entscheidet sich, welche Versorgungsansprüche erfüllbar sind, und in welchem Umfang welche Tätigkeitsbereiche zulässig, aber auch erforderlich sind. Die geschützten Tätigkeitsbereiche verwandeln sich so in auferlegte Arbeits- und Leistungspflichten; diese müssen im Prinzip mengenmäßig fixiert sein[12].

Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen Fichtes darüber, wie der Aufbau des Plans erfolgen muß. Mit dem Grundsatz: „Das Entbehrliche ist überall dem Unentbehrlichen, oder schwer zu Entbehrenden nachzusetzen" spricht er den Leitgedanken jeder wirtschaftlichen Planung aus und nimmt eine Kernaussage der zwei Generationen später entwickelten Grenz-

nutzentheorie vorweg. Daraus ergibt sich ein stufenweiser Aufbau des Plans: Das Notwendigste sind die im Ackerbau zu erzeugenden Lebensmittel. Der Produktivitätsüberschuß der Landwirtschaft gibt deshalb den Umfang vor, den alle nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zusammen in diesem Land erhalten können. Dabei steht die Tätigkeit der Kaufleute in einem notwendigen Verhältnis zur gesamten Produktionsleistung unter Beachtung ihrer räumlichen und fachlichen Aufgliederung. Der Bedarf an Tätigkeiten im Staatsdienst ergibt sich aus den öffentlichen Aufgaben, deren Umfang anscheinend als fest gegeben angesehen wird. Der verbleibende Überschuß an Arbeitskräften steht für eine sich spezialisierende gewerbliche Produktion zur Verfügung. Diese wird gleichfalls stufenweise geplant; dem „Entbehrlichen" dürfen Kräfte erst dann gewidmet werden, wenn für alle dringlicheren Bedürfnisse gesorgt ist (soweit insbesondere S. 22 f, 25, 39, 42–45).

Eine andere Verwendung des Kräfteüberschusses ist die Verminderung der Arbeitsbelastung für alle, so daß Zeit und Kraft zur freien Verwendung durch die Bürger, zur „Muße für Freiheit und Bildung" übrigbleiben. Dies Ziel wird im ‚Geschloßnen Handelsstaat' immerhin angedeutet, in der „Rechtslehre" von 1812 dann ausdrücklich zum Hauptziel erklärt[13]. Wir werden sehen, daß sich hier wichtige und schwierige Fragen ergeben.

Wie soll nun dieser Plan durchgeführt werden? Die Berechnungen über Bedarf und Produktion, die Fichte vorschreibt und die, wie gezeigt wurde, auf einen umfassenden Gesamt-Wirtschaftsplan hinauslaufen, sollen trotzdem nicht zu direkten Produktionsanweisungen Anlaß geben; sie können also die Versorgung der Bürger nicht unmittelbar veranlassen. Vielmehr soll aufgrund dieser Berechnungen nur über die Zulassung der Bürger zu den verschiedenen Gewerben und Berufen entschieden werden; von denen, die sich um die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit bewerben, dürfen nur so viele zugelassen werden, daß die vorberechnete Produktionsleistung gerade erreicht wird; ein Überschuß an Bewerbern wird abgewiesen; falls sich zu wenige bewerben sollten, so soll durch Prämien ein zusätzlicher Anreiz geboten werden (S. 22 ff.). Die Anpassung soll dabei im Normalfall ausdrücklich durch das Ausscheiden der Alten

und die Berufswahl des Nachwuchses erfolgen; eine kurzfristige Umlenkung von Arbeitskräften wird nur einmal nebenbei als Verlegenheitslösung erwähnt, deren Tragweite unklar bleibt (vgl. S. 24, 44 f).

Besondere Probleme bietet bei diesem Organisationsprinzip der Handel. Für die Abwicklung der Lieferungen an die Verbraucher und zwischen den Gewerbetreibenden ist ein selbständiger Kaufmannsstand vorgesehen. Er wird allerdings aufgrund der vereinbarten bzw. festgelegten Liefer- und Abnahmepflichten tätig und vermittelt zu Preisen, die nach öffentlichen Bewertungsgrundsätzen bestimmt werden. Die Zahl der Kaufleute und der Umfang ihrer Vermittlungsaufgabe soll nach denselben Grundsätzen wie bei den Produzenten berechnet werden. Jeder Kaufmann ist auf bestimmte Güterarten spezialisiert und hat in dem ihm zugewiesenen Handelsbereich dasselbe Ausschließlichkeitsrecht auf seine Tätigkeit wie alle andern Bürger; so sind die Produzenten[14] entsprechend ihrem Produktionsumfang zur Lieferung, die Verbraucher zum Bezug bei ihm verpflichtet. Der Kaufmann selbst trägt die entsprechende Abnahme- und Lieferpflicht. Die Regierung soll jedoch Bezugsquellen, Abnehmer und Umfang der Lieferungen nicht angeben müssen; diese zu kennen soll vielmehr die Berufsleistung des Kaufmanns selbst sein, und ein Bericht darüber soll die Grundlage seiner Gewerbezulassung bilden. Andererseits soll die Einhaltung der Abnahme- und Lieferverpflichtungen sowohl beim Kaufmann wie bei seinen Tauschpartnern durch Strafandrohungen erzwungen werden (soweit S. 25–33). Diese Konstruktion ist unmöglich: da über die Lieferungs- und Abnahmepflichten nur Informationen von Seiten der streitenden Parteien vorliegen, diese Pflichten noch dazu mit mancherlei wirtschaftlicher Ungewißheit belastet sind, so ist eine strafrechtliche Sanktion grundsätzlich unangemessen; darüberhinaus müßte diese Regelung häufig zu groben und sehr drückenden Ungerechtigkeiten führen. In der ‚Rechtslehre' (1812) hat Fichte die Konsequenz gezogen: der gesamte Zwischenhandel wird Staatsbeamten übertragen[15]. Damit ist das System geschlossen: alle Produzenten sind zur Lieferung an die staatlichen Handelsämter verpflichtet, alle Abnehmer an sie gewiesen: die „Berechnungen" der Zentrale über den Produktionsumfang werden nun zum verbindlichen Produktions- und Ver-

sorgungsplan, zur Grundlage für die Abwicklung aller Lieferungsbeziehungen innerhalb der Volkswirtschaft.

Ein wichtiger Zug des Modells scheint schließlich die Ausschließung aller Handelsbeziehungen mit den Ausland, die „Schließung des Handelsstaats" zu sein. Fichte selbst hat sie schon durch den Namen der Schrift, aber ebenso durch die besonders ausführliche Behandlung hervorgehoben – etwa ein Drittel des Textes bezieht sich auf den Außenhandel. Dem entspricht es, daß dieser Punkt vor allem die Aufmerksamkeit und den Widerspruch der Zeitgenossen geweckt hat[16].

Als Hauptargument für diesen so hart empfundenen Eingriff führt Fichte an, daß nur so die Übereinstimmung von Produktion und Bedarf entsprechend den Plänen der Regierung gesichert werden kann; ausländische Lieferanten und Abnehmer können der Regierung und ihrem Gesamtplan nicht unterworfen werden und würden ihn also stören (S. 33 ff.). Fichte selbst sieht allerdings, daß dies Ziel auch durch ein staatliches Außenhandelsmonopol erreicht werden kann (S. 35, 93, 111 f., 119). Es handelt sich hier also, rein theoretisch gesehen, in dieser Strenge nicht um eine notwendige Bedingung. Erst recht ist die überaus starke Betonung, die die Probleme des Außenhandels bei Fichte erfahren, systematisch nicht gerechtfertigt. Die Leidenschaft dieser Ausführungen (vgl. z.B. 71 f., 87 ff. mit Anmerkungen) zeugt davon, daß die Unberechenbarkeit der freien Weltmärkte seinem vom Ideal der Vernunft besessenen Denken zutiefst anstößig gewesen ist.

2. Der ‚Geschloßne Handelsstaat' als sozialistische Planwirtschaft

Die Kennzeichnung dieses Ordnungsmodells als planwirtschaftlich und sozialistisch, die wir schon vorweggenommen haben, ist in der Literatur nicht unbestritten. Die Mehrzahl der angesehenen Autoren allerdings vertritt diese Auffassung[17]. Doch haben auch die Gemeinsamkeiten des Systems mit der mittelalterlichen Zunftwirtschaft natürlich Aufmerksamkeit gefunden[18]. Allgemeiner fällt auf, daß hier die unmittelbaren, laufenden Entscheidungen über die Produktion in der Hand der einzelnen Bürger verbleiben, daß in die-

Übersicht.

Einleitung.

Vom Verhältnisse des Vernunftstaates zu dem wirklichen und des reinen Staatsrechts zur Politik 11

Erstes Buch.

Philosophie. — Was in Ansehung des Handelsverkehrs im Vernunftstaate Rechtens sei 13

Erstes Kapitel. Grundsätze zur Beantwortung dieser Frage . . 13

Zweites Kapitel. Allgemeine Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf den öffentlichen Verkehr 17

Drittes Kapitel. Über die vorausgesetzte Verteilung der Arbeitszweige im Vernunftstaate 35

Viertes Kapitel. Ob die Abgaben an den Staat etwas im Gleichgewichte des Gewerbes ändern 38

Fünftes Kapitel. Wie dieses Gleichgewicht gegen die Unsicherheit des Feldbaues zu decken sei 42

Sechstes Kapitel. Ob dieses Gleichgewicht durch die Einführung des Geldes gefährdet, und durch den steten Fortschritt der Nation zu höherem Wohlstande verändert werde 45

Siebentes Kapitel. Weitere Erörterung der hier aufgestellten Grundsätze über das Eigentumsrecht 54

---

[1] Die „Übersicht" hat in der Originalausgabe keine Angabe der Seitenzahlen.

Zweites Buch.

Zeitgeschichte. — Vom Zustande des Handelsverkehrs in den gegenwärtigen wirklichen Staaten 62

Erstes Kapitel. Vorerinnerung 62

Zweites Kapitel. Die bekannte Welt, als ein einiger großer Handelsstaat angesehen 64

Drittes Kapitel. Gegenseitiges Verhältnis der Einzelnen in diesem großen Handelsstaate 68

Viertes Kapitel. Gegenseitiges Verhältnis der Nationen als Ganzer im Handelsstaate 73

Fünftes Kapitel. Die Mittel, deren sich bisher die Regierungen bedient haben, um dieses Verhältnis zu ihrem Vorteile zu lenken 79

Sechstes Kapitel. Erfolg vom Gebrauche dieser Mittel . . . 81

Drittes Buch.

Politik. — Wie der Handelsverkehr eines bestehenden Staates in die von der Vernunft geforderte Verfassung zu bringen sei; oder, von der Schließung des Handelsstaates 89

Erstes Kapitel. Nähere Bestimmung der Aufgabe dieses Buches 89

Zweites Kapitel. Rechtsansprüche des Bürgers, als bisherigen freien Teilnehmers am Welthandel, an den schließenden Handelsstaat 91

Drittes Kapitel. Ansprüche des Staates, als eines selbständigen Ganzen, bei seiner gänzlichen Trennung von der übrigen Erde 94

Viertes Kapitel. Entscheidende Maßregel, um die Schließung des Handelsstaates, und alle soeben aufgestellten Bedingungen dieser Schließung zu erreichen 98

Fünftes Kapitel. Fortsetzung der vorhergegangenen Betrachtung 103

Sechstes Kapitel. Weitere Maßregeln zur Schließung des Handelsstaates 108

Siebentes Kapitel. Erfolg dieser Maßregeln 118

Achtes Kapitel. Eigentlicher Grund des Anstoßes, den man an der vorgetragenen Theorie nehmen wird 124

Einleitung.

Vom Verhältnisse des Vernunftstaates zu dem wirklichen, und des reinen Staatsrechts zur Politik.

Das reine Staatsrecht läßt unter seinen Augen den Vernunftstaat nach Rechtsbegriffen entstehen; indem es die Menschen ohne alle vorherige den rechtlichen ähnliche Verhältnisse voraussetzt.

Aber in diesem Zustande findet man die Menschen nirgends. Allenthalben sind sie unter einer, großenteils nicht nach Begriffen, und durch Kunst, sondern durch das Ohngefähr, oder die Fürsehung entstandenen Verfassung schon beisammen. In dem letzteren Zustande findet sie der wirkliche Staat; und er kann diese Verfassung nicht plötzlich zerstören, ohne die Menschen zu zerstreuen, zu verwildern, und so seinen wahren Zweck, einen Vernunftstaat aus ihnen aufzubauen, aufzuheben. Er kann nicht mehr tun, als sich dem Vernunftstaate allmählich annähern. Der wirkliche Staat läßt sich sonach vorstellen, als begriffen in der allmählichen Stiftung des Vernunftstaates.

Es ist bei ihm nicht bloß, wie beim Vernunftstaate die Frage, was Rechtens sei, sondern: wie viel von dem was Rechtens ist, unter den gegebenen Bedingungen ausführbar sei? Nennt man die Regierungswissenschaft des wirklichen

Staats nach der eben angegebnen Maxime **Politik**, so läge diese Politik in der Mitte zwischen dem gegebnen Staate und dem Vernunftstaate: sie beschriebe die stete Linie, durch welche der erstere sich in den letzteren verwandelt, und endigte in das reine Staatsrecht.

Wer es unternimmt zu zeigen, unter welche Gesetze insbesondere der öffentliche Handelsverkehr im Staate zu bringen sei, hat daher zuvörderst zu untersuchen, was im Vernunftstaate über den Verkehr Rechtens sei; dann anzugeben, was in den bestehenden wirklichen Staaten hierüber Sitte sei; und endlich den Weg zu zeigen, wie ein Staat aus dem letzteren Zustande in den ersteren übergehen könne.

Ich verteidige mich nicht darüber, daß ich von einer Wissenschaft und einer Kunst, den Vernunftstaat allmählich herbeizuführen, rede. Alles Gute, dessen der Mensch teilhaftig werden soll, muß durch seine eigne Kunst, zufolge der Wissenschaft, hervorgebracht werden: dies ist seine Bestimmung. Die Natur gibt ihm nichts voraus, als die Möglichkeit, Kunst anzuwenden. In der Regierung ebensowohl als anderwärts muß man alles unter Begriffe bringen, was sich darunter bringen läßt, und aufhören, irgend etwas zu Berechnendes dem blinden Zufalle zu überlassen, in Hoffnung, daß er es wohl machen werde.

Erstes Buch.

Philosophie.

Was in Ansehung des Handelsverkehrs im Vernunftstaate Rechtens sei.

Erstes Kapitel.

Grundsätze zur Beantwortung dieser Frage.

Ein falscher Satz wird gewöhnlich durch einen ebenso falschen Gegensatz verdrängt; erst spät findet man die in der Mitte liegende Wahrheit. Dies ist das Schicksal der Wissenschaft.

Man hat in unseren Tagen die Meinung, daß der Staat unumschränkter Vormünder der Menschheit für alle ihre Angelegenheiten sei, daß er sie glücklich, reich, gesund, rechtgläubig, tugendhaft, und so Gott will, auch ewig selig machen solle, zur Genüge widerlegt; aber man hat, wie mir es scheint, von der andern Seite die Pflichten, und Rechte des Staats wiederum zu eng beschränkt. Es ist zwar nicht geradezu unrichtig, und läßt einen guten Sinn zu, wenn man sagt: der Staat habe nichts mehr zu tun, als nur jeden bei seinen persönlichen Rechten, und seinem Eigentume zu erhalten, und zu schützen: wenn man nur nicht oft in der Stille vorauszusetzen schiene, daß unabhängig vom Staate ein Eigentum stattfinde, daß dieser nur auf den Zustand des Besitzes, in welchem er seine Bürger antreffe, zu sehen, nach dem Rechtsgrunde der Erwerbung aber nicht zu fragen habe. Im Gegensatze gegen diese Meinung würde ich sagen: es sei die Bestimmung des Staats, jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigentum erst einzusetzen, und sodann erst, ihn dabei zu schützen.

Ich mache mich deutlicher, indem ich auf erste Grundsätze zurückgehe.

I.

Es lebt beisammen ein Haufen von Menschen in demselben Wirkungskreise. Jeder regt und bewegt sich in demselben, und geht frei seiner Nahrung und seinem Vergnügen nach. Einer kommt dem andern in den Weg, reißt ein, was dieser baute, verdirbt, oder braucht für sich selbst, worauf er rechnete; der andere macht es ihm von seiner Seite ebenso; und so jeder gegen jeden. Von Sittlichkeit, Billigkeit u. dgl. soll hier nicht geredet werden, denn wir stehen auf dem Gebiet der Rechtslehre. Der Begriff des Rechts aber läßt sich in dem beschriebnen Verhältnisse nicht anwenden. Ohne Zweifel wird der Boden, der da getreten, der Baum, der seiner Früchte beraubt wird, sich in keinen Rechtsstreit einlassen mit dem Menschen, der es tat. Täte es aber ein anderer Mensch, welchen Grund könnte dieser dafür anführen, daß nicht jeder andere denselben Boden ebensowohl betreten, oder desselben Baumes Früchte nicht ebensowohl nehmen dürfte, als Er selbst?

In diesem Zustande ist keiner frei, weil alle es unbeschränkt sind, keiner kann zweckmäßig irgend etwas ausführen, und einen Augenblick auf die Fortdauer desselben rechnen. Diesem Widerstreite der freien Kräfte ist nur dadurch abzuhelfen, daß die Einzelnen sich untereinander *vertragen*; daß einer dem anderen sage; mir schadet's wenn du dies tust, und wenn der andere ihm antwortet, mir dagegen schadet's wenn du dies tust, der erste sich erkläre: nun so will ich das *dir* Schädliche unterlassen, auf die Bedingung, daß du das *mir* Schädliche unterlassest; daß der zweite dieselbe Erklärung von seiner Seite tue; und von nun an beide ihr Wort halten. Nun erst hat jeder etwas *Eignes*, ihm allein und dem andern keineswegs Zukommendes; ein Recht, und ein ausschließendes Recht.

Lediglich aus dem beschriebenen Vertrage entsteht das Eigentum, entstehen Rechte auf etwas Bestimmtes, Vorrechte, ausschließende Rechte. Ursprünglich haben alle auf alles dasselbe Recht, das heißt, kein einziger hat gegen den anderen

das mindeste Recht voraus. Erst durch die Verzichtleistung aller übrigen auf Etwas, zufolge meines Begehrens es für mich zu behalten, wird es mein Eigentum. Jene Verzichtleistung Aller, und sie allein, ist mein Rechtsgrund.

Der Staat allein ist's, der eine unbestimmte Menge Menschen zu einem geschloßnen Ganzen, zu einer Allheit vereinigt; er allein ist's, der bei allen, die er in seinen Bund aufnimmt, herumfragen kann; durch ihn allein sonach wird erst ein rechtsbeständiges Eigentum begründet. Mit den übrigen Menschen auf der Oberfläche des Erdbodens, wenn sie ihm bekannt werden, verträgt er sich im Namen aller seiner Bürger als Staat. Außer dem Staate erhalte ich allerdings durch meinen Vertrag mit meinem nächsten Nachbar ein Eigentumsrecht gegen ihn, sowie er gegen mich. Aber einen dritten, der hinzukommt, verbinden unsere Verabredungen nicht; er behält auf alles, was wir zwischen uns beiden das Unsere nennen, ebensoviel Recht, als zuvor, d. i. ebensoviel Recht als wir.

Ich habe das Eigentumsrecht beschrieben, als das ausschließende Recht auf Handlungen, keineswegs auf Sachen. So ist es. So lange Alle ruhig nebeneinander sind, geraten sie nicht in Streit; erst wie sie sich regen und bewegen, und schaffen, stoßen sie aneinander. Die freie Tätigkeit ist der Sitz des Streits der Kräfte; sie ist sonach der wahre Gegenstand, über welchen die Streiter sich zu vertragen haben, keineswegs aber sind die Sachen dieser Gegenstand des Vertrags. Ein Eigentum auf den Gegenstand der freien Handlung fließt erst, und ist abgeleitet aus dem ausschließenden Rechte auf die freie Handlung. Ich werde mich nicht ermüden, nachzusinnen, wie ich einen idealen Besitz dieses Baumes haben könne, wenn nur keiner, der in dessen Nähe kommt, ihn antastet, und wenn nur mir allein es zusteht, zu der mir gefälligen Zeit, seine Früchte abzunehmen. Ich werde dann ohne Zweifel, und kein anderer, diese Früchte abnehmen, und genießen; und dies ist doch das einzige worum es mir zu tun ist.

Durch diese Behandlung der Aufgabe erspart man sich eine

Menge unnützer Spitzfindigkeiten, und ist sicher, alle Arten des Eigentums in einem durchaus umfassenden Begriffe erschöpft zu haben.

II.

Die Sphäre der freien Handlungen sonach wird durch einen Vertrag Aller mit Allen unter die Einzelnen verteilt, und durch diese Teilung entsteht ein Eigentum.

Aber wie muß die Einteilung gemacht werden, wenn sie dem Rechtsgesetze gemäß sein soll; oder ist es überhaupt nur genug, daß da geteilt werde, wie diese Teilung auch immer ausfalle? Wir werden sehen.

Der Zweck aller menschlichen Tätigkeit ist der, leben zu können; und auf diese Möglichkeit zu leben haben alle, die von der Natur in das Leben gestellt wurden, den gleichen Rechtsanspruch. Die Teilung muß daher zuvörderst so gemacht werden, daß alle dabei bestehen können. Leben und leben lassen!

Jeder will so angenehm leben, als möglich: und da jeder dies als Mensch fordert, und keiner mehr oder weniger Mensch ist, als der andere, so haben in dieser Forderung alle gleich recht. Nach dieser Gleichheit ihres Rechts muß die Teilung gemacht werden, so, daß alle und jeder so angenehm leben können, als es möglich ist, wenn so viele Menschen, als ihrer vorhanden sind, in der vorhandenen Wirkungssphäre nebeneinander bestehen sollen; also, daß alle ohngefähr gleich angenehm leben können. Können, sage ich, keineswegs müssen. Es muß nur an ihm selbst liegen, wenn einer unangenehmer lebt, keineswegs an irgendeinem andern.

Setze man eine bestimmte Summe möglicher Tätigkeit in einer gewissen Wirkungssphäre, als die Eine Größe. Die aus dieser Tätigkeit erfolgende Annehmlichkeit des Lebens ist der Wert dieser Größe. Setze man eine bestimmte Anzahl Individuen, als die zweite Größe. Teilet den Wert der ersteren Größe zu gleichen Teilen unter die Individuen; und ihr findet, was unter den gegebenen Umständen jeder bekommen solle. Wäre die erste Summe größer, oder die zweite kleiner, so be-

käme freilich jeder einen größern Teil: aber hierin könnt ihr nichts ändern; eure Sache ist lediglich, daß das Vorhandene unter Alle gleich verteilt werde.

Der Teil, der auf jeden kommt, ist das Seinige von Rechts wegen; er soll es erhalten, wenn es ihm auch etwa noch nicht zugesprochen ist. Im Vernunftstaate erhält er es; in der Teilung welche vor dem Erwachen und der Herrschaft der Vernunft durch Zufall und Gewalt gemacht ist, hat es wohl nicht jeder erhalten, indem andere mehr an sich zogen, als auf ihren Teil kam. Es muß die Absicht des durch Kunst der Vernunft sich annähernden wirklichen Staates sein, jedem allmählich zu dem Seinigen, in dem soeben angezeigten Sinne des Worts, zu verhelfen. Dies hieß es, wenn ich oben sagte: es sei die Bestimmung des Staates, jedem das Seinige zu geben.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf den öffentlichen Verkehr.

I.

Die beiden Hauptzweige der Tätigkeit, durch welche der Mensch sein Leben erhält, und angenehm macht, sind: die Gewinnung der Naturprodukte, und die weitere Bearbeitung derselben für den letzten Zweck, den man sich mit ihnen setzt. Eine Hauptverteilung der freien Tätigkeit wäre sonach die Verteilung dieser beiden Geschäfte. Eine Anzahl Menschen, die nunmehr durch diese Absonderung zu einem Stande würden, erhielte das ausschließende Recht, Produkte zu gewinnen; ein anderer Stand das ausschließende Recht, diese Produkte für bekannte menschliche Zwecke weiter zu bearbeiten.

Der Vertrag dieser beiden Hauptstände wäre der folgende. Der zuletzt genannte Stand verspricht, keine Handlung, die auf

die Gewinnung des rohen Produkts geht, und, was daraus folgt, keine Handlung an irgendeinem Gegenstande, der der Gewinnung der Produkte ausschließend gewidmet ist, vorzunehmen. Dagegen verspricht der erstere, sich aller weiteren Bearbeitung der Produkte, von da an, wo die Natur ihre Arbeit geschlossen hat, gänzlich zu enthalten.

Aber in diesem Vertrage hat der Stand der Produzenten offenbar den Vorteil über den der Künstler (so nämlich werde ich um der Kürze willen in dieser Abhandlung beide Hauptstände im allgemeinen benennen). Wer im ausschließenden Besitz der Naturprodukte ist, kann aufs mindeste leidlich ohne fremde Hilfe leben; die geringen Bearbeitungen, welcher diese Produkte noch bedürfen, um zur Nahrung und zur notdürftigen Decke zu dienen, lassen sich ihm nicht wohl untersagen, weil es nicht wohl möglich ist, ihn darüber zu bewachen. Dagegen bedarf der Künstler unentbehrlich der Produkte, teils zu seiner Ernährung, teils für die ihm ausschließend zugestandene weitere Bearbeitung. Überdies ist der letzte Zweck des Künstlers gar nicht der, nur bloß zu arbeiten, sondern von seiner Arbeit zu leben; und wenn ihm das letztere nicht vermittelst des ersteren zugesichert ist, so ist ihm in der Tat nichts zugesichert. Es ist sonach klar, daß, wenn die vorgenommene Verteilung rechtsgemäß sein soll, jenem lediglich negativen, und bloß die Vermeidung jeder Störung versprechenden Vertrage, noch ein positiver, eine gegenseitige Leistung verheißender, Vertrag hinzugefügt werden müsse, folgenden Inhalts:

Die Produzenten verbinden sich, so viele Produkte zu gewinnen, daß nicht nur sie selbst, sondern auch die in ihrem Staatsbunde vorhandenen, und ihnen bekannten Künstler sich davon ernähren können, ferner, daß die letzteren Stoff zur Verarbeitung haben; sie verbinden sich ferner den Künstlern diese Produkte gegen die von ihnen verfertigten Fabrikate abzulassen, nach dem Maßstabe, daß die Künstler während der Verfertigung derselben ebenso angenehm leben können, als sie selbst während der Gewinnung der Produkte leben.

Dagegen machen die Künstler sich verbindlich, den Produzenten so viele Fabrikate, als sie deren zu haben gewohnt sind,

nach dem angegebnen Maßstabe des Preises, und in derjenigen Güte, die in der gegebnen Wirkungssphäre dieses Staats möglich ist, zu liefern.

Es ist sonach ein Tausch, zuvörderst der Produkte, und Fabrikate gegeneinander verabredet; und zwar ein verbindender; nicht daß man tauschen und abliefern nur dürfe, sondern daß man es müsse.

Damit nicht Produzent sowie Künstler durch das Herumsuchen und Herumreisen nach der Ware, deren er jetzt eben bedarf, durch die Verabredung der Bedingungen, u. dgl. gestört werde, und ein Zeit- und Kraftverlust entstehe, ist es zweckmäßig, daß zwischen beide ein dritter Stand in die Mitte trete, der statt ihrer den Tauschhandel zwischen beiden besorge; der Stand der Kaufleute. Mit diesem schließen beide Stände folgende Verträge. Zuvörderst einen negativen: sie tun Verzicht auf jeden unmittelbaren Handel untereinander selbst, wogegen der Kaufmann Verzicht leistet auf unmittelbare Gewinnung der Produkte, so wie oben der Künstler, und auf unmittelbare weitere Bearbeitung dieser Produkte, so wie oben der Produzent.

Dann einen positiven: beide Stände versprechen die für ihr eigenes Bedürfnis überflüssigen Produkte und Fabrikate an den Kaufmann zu bringen, und dagegen dasjenige, dessen sie bedürfen, von ihm anzunehmen, nach dem Maßstabe, daß außer dem oben bestimmten Grundpreise dem Kaufmanne selbst so viele Produkte und Fabrikate übrigbleiben, daß er während der Besorgung des Handels ebenso angenehm leben könne, als der Produzent und Künstler. Dagegen verspricht der Kaufmann, daß sie zu jeder Stunde jedes unter diesem Volke gewöhnliche Bedürfnis, nach dem erwähnten Maßstabe bei ihm sollen haben können: und macht sich verbindlich, ebenso zu jeder Stunde jeden gewöhnlichen Artikel des Tausches um den oben bestimmten Grundpreis anzunehmen.

Die drei aufgeführten Stände sind die Grundbestandteile der Nation. Ich habe es hier nur mit dem gegenseitigen Verhältnis dieser Grundbestandteile zu tun. Die Mitglieder der Regierung,

sowie die des Lehr- und Wehrstandes | sind bloß um der ersten willen da, und gehen in der Berechnung darein. Was etwa über ihr Verhältnis zum Verkehr gesagt werden muß, wird an seinem Orte beigebracht werden.

II.

Ich habe genug gesagt, um die Lösung meiner Aufgabe zu folgern, wie denn diese Lösung allerdings bloß aus dem soeben Gesagten gefolgert werden wird. Lediglich um nicht das Ansehen zu haben, als ob ich zur Sache gehörige Dinge überginge, und um den Leser nicht in dem geheimen Verdachte zu lassen, daß in dem Übergangenen Gründe gegen meine aufzustellenden Behauptungen liegen, führe ich das angefangene Räsonnement noch um einige Schritte weiter; jedoch mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß diese Fortsetzung der Strenge nach nicht zu meinem Zwecke gehöre. Die Produzenten, die ich hier als | einen einigen Grundstand betrachtet habe, teilen sich wieder in mehrere Unterstände: der Ackerbauer im eigentlichen Sinne, der Gemüse- Obst- Kunstgärtner, der Vieherzieher, der Fischer, usw. Ihre ausschließenden Rechte gründen sich auf eben solche Verträge, wie die der Grundstände. „Enthalte dich dieses Zweiges der Produktengewinnung, dagegen will ich mich dieses anderen enthalten. Versprich mir zukommen zu lassen von dem, was du erbauest, und laß mich fest darauf rechnen; dagegen will ich von dem meinigen dir zukommen lassen, und du sollst auf mich rechnen können." Es ist nun, da nicht jeder alle Arten der Produkte gewinnen soll, auch ein verbindender Tausch von Produkten gegen Produkte verabredet. Was von hier aus auf den Kaufmannsstand folge, ergibt sich von selbst. Jeder Unterstand besteht wiederum aus Individuen; und das Rechtsverhältnis dieser Individuen gründet sich abermals auf Verträge. „Es ist dir allerdings von den übrigen Bürgern das Recht zugestanden worden, den Acker zu bauen, wo du hinkommst, so gut als mir, sagt ein Ackerbauer dem andern. Aber wenn wir auf demselben Boden zusammenträfen, so wirst du wieder säen, wo ich

schon gesät habe, ein andermal wird es mir gegen dich ebenso ergehen, und wir werden beide nichts erbauen. Laß mir daher lieber dieses Stück da zu meiner Bearbeitung, und komme mir darauf nie; dagegen will ich dir jenes dort für die deinige lassen, und es nie betreten. Gehe mir von deiner Seite nicht über diesen gemeinschaftlichen Rain, und ich will dir auch von meiner Seite nicht darüber gehen." Sie werden unter sich, und mit allen übrigen, die das Recht Ackerbau zu treiben gleichfalls haben, einig; und dieses ihr allgemeines Vertragen ist der Rechtsgrund ihres Eigentums: das lediglich in dem Rechte, und der Gerechtigkeit besteht, ungestört von irgendeinem andern nach eigener Einsicht und Ermessen auf diesem Stück Boden Früchte zu gewinnen.

Der Grundstand der Künstler teilt sich in mehrere Unterstände, und das ausschließende Recht eines solchen Gewerks, einen besonderen Zweig der Kunst zu treiben, gründet sich auf Verträge mit den übrigen. „Leistet Verzicht auf die Ausübung dieses Zweiges der Kunst, wir leisten dagegen Verzicht auf die Ausübung eines anderen. Gebt uns, was wir von euren Fabrikaten bedürfen werden, und ihr könnt rechnen, das was ihr von den unsrigen bedürfen werdet, von uns zu erhalten." Es ist nun auch ein verbindender Tausch der Fabrikate gegen Fabrikate verabredet, und die Bestimmung des Kaufmannsstandes hat eine neue Modifikation erhalten.

Nicht anders verhält es sich mit den Gilden, unter die der Kaufmannsstand die Befugnis, mit bestimmten Artikeln Handel zu treiben, verteilt hat; und es würde ermüden, zum drittenmale zu sagen, was ich schon zweimal gesagt habe.

Ich gehe zurück zu meinem Vorhaben. — Allen diesen Verträgen, unter welchen nur auf die oben angeführten zwischen den drei Grundständen zu sehen für mein Vorhaben hinlänglich ist — diesen Verträgen, sage ich, gibt das ausgesprochene Gesetz des Staates äußere Rechtsbeständigkeit, und die Regierung hat auf die Beobachtung derselben zu halten.

Sie muß sich in die Lage setzen, es zu können. Die Frage: was hat die Regierung in Absicht des öffentlichen

Verkehrs zu tun, ist gleichbedeutend mit der folgenden: was hat sie zu tun, um über die Beobachtung der oben aufgestellten Verträge halten zu können.

Zuvörderst: der Stand der Produzenten soll sich verbinden, die zur Ernährung der übrigen Bürger, und zur gewöhnlichen Verarbeitung nötigen Produkte noch über sein eignes Bedürfnis zu gewinnen. Er muß dies vermögen; es müssen also nicht mehr Nichtproduzenten in einem Staate angestellt werden, als durch die Produkte desselben ernährt werden können. Die Anzahl der Bürger, die sich des Ackerbaues überheben, muß durch den Staat berechnet werden nach der Anzahl der Produzenten, der Fruchtbarkeit des Bodens, dem Zustande des Ackerbaues. Wenn z. B. in einem Staate ein Produzent durch die ihm anzumutende Arbeit, Nahrung für zwei Personen, und Stoff zur Verarbeitung beinahe für Einen gewinnen könnte, so dürfte in diesem Staate auf jeden Produzenten ein | Nichtproduzent, d. h. hier vorläufig ein Künstler, Kaufmann, Mitglied der Regierung, des Lehr- oder Wehrstandes, gerechnet werden; und nach diesem Maßstabe wenigere, oder mehrere. — Die Produktengewinnung ist die Grundlage des Staats; der höchste Maßstab, wonach alles übrige sich richtet. Steht diese unter ungünstigen Natureinflüssen, oder ist die Kunst derselben noch in der Kindheit, so darf der Staat nur wenige Künstler haben. Erst wie die Natur milder wird, und die erste der Künste, die des Ackerbaues, Fortgang gewinnt, darf auch die übrige Kunst steigen, und befördert werden.

Die erste klare Folge für den Staat ist, daß er nach dem eben angegebnen Maßstabe, die Zahl derer, die überhaupt den Künsten sich widmen dürfen, auf eine bestimmte einschränke, und nie zugebe, daß diese Zahl, solange die Umstände dieselben bleiben, überstiegen werde. |

Das Entbehrliche ist überall dem Unentbehrlichen, oder schwer zu Entbehrenden, nachzusetzen; ebenso in der großen Wirtschaft des Staates. Die Hände welche dem Ackerbau entzogen, und den Künsten gewidmet werden können, müssen zunächst auf unentbehrliche Bearbeitungen, und nur so viele, als von diesen übrigbleiben, auf entbehrliche, auf Bedürfnisse des

Luxus, gerichtet werden. Dies wäre die zweite klare Folge für den Staat. Er hat nicht nur die Zahl des Künstlerstandes überhaupt, sondern auch die Zahl derer, die sich einem besonderen Zweige der Kunst widmen, zu bestimmen, und überall für die Notdurft zuerst zu sorgen. Es sollen erst alle satt werden, und fest wohnen, ehe einer seine Wohnung verziert, erst alle bequem und warm gekleidet sein, eher einer sich prächtig kleidet. Ein Staat, in welchem der Ackerbau noch zurück ist, und mehrerer Hände zu seiner Vervollkommnung bedürfte, in welchem es noch an gewöhnlichen mechanischen Handwerkern fehlt, kann keinen Luxus haben. Es geht nicht, daß einer sage: ich aber kann es bezahlen. Es ist eben unrecht, daß einer das Entbehrliche bezahlen könne, indes irgendeiner seiner Mitbürger das Notdürftige nicht vorhanden findet, oder nicht bezahlen kann; und das, womit der erstere bezahlt, ist gar nicht von Rechts wegen und im Vernunftstaate das Seinige.

Wie die Regierung sich versichern, und darüber halten könne, daß die bestimmte Anzahl der Künstler nicht überschritten werde, ist leicht einzusehen. Jeder, der in dem schon bestehenden Staate irgendeiner Beschäftigung ausschließend sich zu widmen gedenkt, muß ohnedies von Rechts wegen sich bei der Regierung melden, welche ihm, als Stellvertreterin Aller im Namen derselben die ausschließende Berechtigung erteilt, und statt Aller den nötigen Verzicht leistet. Meldet sich nun Einer zu einem Kunstzweige, nachdem die höchste durch das Gesetz verstattete Zahl der Bearbeiter schon voll ist, so wird ihm die Berechtigung nicht erteilt, sondern ihm vielmehr andere Zweige angegeben, wo man seiner Kraft bedürfe.

III.

Ich übergehe hier den Punkt des Vertrages, welcher die Preise des Fabrikats betrifft, um tiefer unten im allgemeinen über den Wert der Dinge zu sprechen.

Der Stand der Künstler macht, laut obigem, sich verbindlich die unter den gegebnen Umständen der Nation zu ver-